



Abteilung 13

→ **Umwelt und
Raumordnung**

GZ: ABT13-38.20-14/2008-177

Ggst.: **Breitenfeld Edelstahl AG**

Reststoffdeponie

Erweiterung des Gesamtvolumens

mit einer Kubatur im Ausmaß von 230.000 m³

Abfall-, Energie- und Wasserrecht

Bearbeiter: Mag. Stefan Bogusch

Tel.: 0316/877-4069

Fax: 0316/877-3490

E-Mail: abteilung13@stmk.gv.at

**Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen**

Hier: Abfallrechtliche Genehmigung gem. § 37 Abs. 1 AWG 2002
in Verbindung mit § 38 AWG 2002

Graz, am 29.07.2020

Öffentliche Bekanntmachung des abfallrechtlichen Genehmigungsbescheides des Landeshauptmannes von Steiermark vom 29.07.2020, GZ.: ABT13-38.20-14/2008-176

Mit der Eingabe vom 06. 12. 2017 hat die **Breitenfeldedelstahl AG**, Breitenfelderstraße 22, 8662 St. Barbara im Mürztal, um **abfallrechtliche Genehmigung** für die **Erweiterung der Reststoffdeponie** im Gemeindegebiet St. Barbara im Mürztal mit den betroffenen Grundstücken Gst. Nr. 14/2, 14/3, 15/1, 15/3, 16, 120/1, 120/3, 126/3, 385/2, 385/2, 385/10 und 386/1, alle KG Lutschaun, im Gesamtausmaß von 230.000 m³ mit einer Betriebsdauer von 20 Jahren angesucht.

Im Antrag beinhaltet ist eine forstrechtliche Bewilligung einer Rodung und die wasserrechtliche Bewilligung der Verlegung des Bundschuhbaches, einer Hochwasserfreistellung und die Einleitung des gereinigten Deponiesickerwassers in die Mürz.

Die Abfallbehörde hat alle erforderlichen Genehmigungen im abfallrechtlichen Genehmigungsverfahren zu konzentrieren.

Bei der gegenständlichen Erhöhung des Volumens der Reststoffdeponie handelt es sich um eine IPPC-Anlage gemäß Anhang 5, Teil 1, Ziffer 4 des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002, worüber ein Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen war.

Der verfahrensgegenständliche Antrag vom 06.12.2017 wurde gemäß § 40 AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 71/2019 in der Tageszeitung „Kleine Zeitung“ am **21.06.2019**

8010 Graz • Stempfergasse 7

Wir sind Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und zusätzlich nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar

Öffentliche Verkehrsmittel: Straßenbahn Linien 1,3,4,5,6,7 Haltestelle Hauptplatz

<https://datenschutz.stmk.gv.at> • UID ATU37001007

Landes-Hypothekenbank Steiermark: IBAN AT375600020141005201 • BIC HYSTAT2G

bekanntgemacht und die Einreichunterlagen vom 01.07.2019 bis einschließlich 19.08.2019 öffentlich aufgelegt.

Dem Verfahren wurden Amtssachverständige aus den Fachbereichen Abfall- und Deponietechnik, Lärmschutztechnik, Luftreinhaltetechnik, Geologie, Hydrogeologie, Stoffstromkontrolle, Wasserbautechnik, Limnologie und Naturkunde beigezogen.

Der Landeshauptmann von Steiermark als Abfallrechtsbehörde erteilte mit Bescheid vom 29.07.2020, GZ: ABT13-38.20-14/2008-176, gemäß § 37 Abs. 1 i. V. m. §§ 38 Abs. 1, 1a, 40, 41, 42 und 43 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002, BGBl I Nr. 102/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 24/2020, die abfallrechtliche und naturschutzrechtliche Genehmigung (Sprüche I bis III) zur Erweiterung der Reststoffdeponie, der Rodung, der Bachumlegung, der Hochwasserfreistellung sowie zur der Einleitung von gereinigten Sickerwässer in den Vorfluter Mürz.

Der genannte Bescheid wird für die Dauer von sechs Wochen, das ist vom 30.07.2020 bis 10.09.2020 im **Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13 – Umwelt und Raumordnung**, Stempfergasse 7, 8010 Graz, Erdgeschoss - Servicestelle, während des Parteienverkehrs (Montag - Freitag von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr) aufgelegt und es kann unter Einhaltung der entsprechenden COVID 19 – Schutzmaßnahmen (Maskenpflicht und Einhaltung der Abstandsregel) Einsicht genommen werden.

Es kann **jedermann** innerhalb der Auflagefrist in den Bescheid Einsicht nehmen. Eine **vorhergehende Terminabsprache** zur Einsichtnahme wird empfohlen.

Hinweis:

Gemäß § 40 Abs. 1b AWG 2002 ist ein Genehmigungsbescheid gemäß § 37 Abs. 1 für eine IPPC-Behandlungsanlage oder eine Verbrennungs- oder Mitverbrennungsanlage, die einer Verordnung gemäß § 65 Abs. 1 unterliegt, mindestens sechs Wochen bei der Behörde aufzulegen. Die Auflage ist in geeigneter Form bekannt zu machen. Die Bekanntmachung hat Angaben über das Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit zu enthalten.

Für den Landeshauptmann:

Die Abteilungsleiterin:

i.V. Mag. Stefan Bogusch

(elektronisch gefertigt)